

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis im Monat einschließlich Bringerlohn 1.85 Mk., bei Selbstabholung 1.55 Mk. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 4.05 Mk., für 1 Monat 1.25 Mk. (Bestellgeld vierteljährlich 42 Pfg., monatlich 14 Pfg.). — Feldpost unter Kreuzband monatlich 1.85 Mk. Postcheckkonto Nr. 53 477.

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Straße 10/21. Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig. Fernsprecher: 18 008.

Inserate kosten die 7gespaltene Zeilzeile oder deren Raum 85 Pfg., bei Platzvorrat 40 Pfg. Schwieriger Sach nach höherem Tarif. — Der Preis für das Bellegen von Prospekten ist bei der Gesamtauflage 4.— Mk. jedes Tausend, bei Zellaufgabe 6.— Mk. — Schluss der Annahme von Inseraten für die nächste Nummer früh 9 Uhr. — Postcheckkonto Nr. 53 477.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag in Leipzig, Tauchaer Straße 10/21, Fernsprecher: 4508 • Inseraten-Abteilung Fernsprecher: 2721.

Heftige Kämpfe an der Westfront.

Die verdrehte „Berechtigkeitswahl“ (Schluß.)

Die äußerste Schlussfolgerung aus diesen Erwägungen würde sein, daß man nur die Abstimmung für den unveränderten Vorschlag einer Partei als gültig anerkennt, alle Änderungen für unzulässig erklärt. Das würde indes zu der nicht erwünschten Folge führen, daß die Stimmzettel jener Wähler, die aus Unkenntnis der Bestimmungen Wahlzettel verändert haben, während sie doch für eine der bekämpften Parteien stimmen wollten, für ungültig erklärt werden müßten. Diesem Zwang weicht das Gesetz aus, indem es Änderungen zuläßt und nur die Beschränkung festsetzt, daß die Kandidaten auf dem Stimmzettel nur einem Wahlvorschlag entnommen werden dürfen. Es ist dann immer zu erkennen, für welche Partei der Wähler stimmen wollte, und dieser Partei wird seine Stimme zugesählt, ohne daß seine Streichungen und Änderungen beachtet werden, da das Gesetz nur die Zählung der Wahlvorschläge im ganzen festsetzt und bestimmt, daß die Verteilung der Mandate unter den von der Partei genannten Kandidaten von der Reihenfolge auf ihrem Wahlvorschlag abhängt.

Eine Schwierigkeit bedeutet beim Verhältniswahlsystem der Ersatz ausscheidender Abgeordneter. Er kann nicht wegen eines Mandates die ganze Wahl erneuert werden. Deshalb sieht das Gesetz vor, daß für ausscheidende Abgeordnete Ersatzmänner nachrücken. Als solche gelten die auf den Wahlvorschlägen benannten Kandidaten, die nicht mehr gewählt wurden; das Gesetz gestattet, wie oben schon bemerkt, daß die Wahlvorschläge zwei Namen mehr enthalten als Abgeordnete zu wählen sind. Im Unterschied von den Bestimmungen für manche Verhältniswahlkreise für sozialpolitischen Körperschaften (Gewerbe- und Kaufmannsgerichte usw.) erstreckt sich die Wahl nicht auf die Ersatzmänner, so daß etwa die Ersatzmännermandate den kleineren Parteien zufallen und so beim Ausschneiden mehrerer Abgeordneter die Vertretung des Wahlkreises eine ganz andere parteipolitische Färbung erhalten könnte, als es im Willen der Mehrheiten der Wähler lag. Vielmehr kann als Ersatzmann immer nur ein Mitglied derselben Partei, der der ausgeschiedene Abgeordnete angehörte, ins Parlament eintreten. Ist ihr Wahlvorschlag völlig erschöpft, hat sie keinen Ersatzmann mehr, so bleibt das Mandat für den Rest der Legislaturperiode unbesetzt. Das ist ein Mangel, der aber nicht gut zu beseitigen ist. Für die Parteien erwächst die Gefahr, daß die Ersatzmänner ihnen zur Zeit ihrer Berufung nicht mehr angehören, so daß sie einen Gegner statt eines Anhängers ins Parlament bekommen. Sie werden deshalb bei der Aufstellung von Kandidaten mit großer Sorgfalt verfahren und nur erprobte, standfeste Kämpfer auswählen dürfen.

Die Berechnung des Wahlergebnisses erfolgt nach dem neuerdings immer mehr angenommenen Verfahren des Belgiers d'Hondt. Es werden demnach die Stimmzahlen, die auf jeden Wahlvorschlag gefallen sind, nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. nach Bedarf geteilt; von den sich ergebenden Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgewählt, als Mandate zu verteilen sind. Jeder Wahlvorschlag enthält ferner Mandate, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen.

Ein Beispiel möge dieses Verfahren anschaulich machen. In den sechs Berliner Wahlkreisen und den Teilen der Wahlkreise Niederbarnim und Teltow-Beeglow, die fortan den

Verhältniswahlkreis Berlin ausmachen werden, wurden bei der Wahl von 1912 318 950 sozialdemokratische, 70 811 fortschrittliche, 14 197 konservativ, 8899 Zentrums, 4414 antisemitische, 2754 polnische und 1490 Stimmen anderer Parteien abgegeben. Nach dem Verhältniswahlsystem würde sich die Verteilung der zehn Mandate, die der Wahlkreis Berlin fortan erhält, auf diese Stimmzahl von 1912 wie folgt ergeben:

Sozialdemokr.	Fortschrittliche	Konservativ.	Zentrum	Antisemiten	Polen	Andere
818959	70811	14197	8899	4414	2754	1490
159479	85405	7098	4449	2207	1897	715
106819	28608	4782	2966	1471	919	476
79739	17702	3549	2226	1108	689	357
63791	14162	2839	1779	880	—	—
59159	11801	2396	1483	—	—	—
45565	10115	2038	1271	—	—	—
39869	8601	1774	1112	—	—	—
35489	7387	1577	911	—	—	—

Die Höchstzahlen sind 318 950, 159 479, 106 319, 79 739, 70 811, 63 791, 53 159, 45 565, 39 869 und 35 439. Auf diese zehn Höchstzahlen entfallen die Mandate. Die ersten vier kommen auf die Vorschlagsliste der Sozialdemokraten, der also die ersten vier Mandate zufallen; die fünfte Höchstzahl fällt auf die Vorschlagsliste der Fortschrittler, die also das fünfte Mandat bekommt, die nächsten fünf Höchstzahlen kommen wieder der Vorschlagsliste der Sozialdemokraten zu; die Sozialdemokraten hätten also bei diesem Stimmverhältnis von 1912 neun Mandate, die Fortschrittler eins erhalten.

Das Ergebnis würde sich ändern, wenn die Fortschrittler etwa mit dem Zentrum zusammengegangen, ihren Wahlvorschlag mit dem der Liberalen verbunden hätten. Dann wären auf den verbundenen Wahlvorschlag 79 410 Stimmen zu zählen gewesen, und bei der Teilung durch 2 hätte sich die Höchstzahl 39 855 ergeben. Sie übertrifft die neunte Höchstzahl, die sich nach der obigen Rechnung für den sozialdemokratischen Wahlvorschlag ergab, um etwa 4500 Stimmen und es würde demnach die Sozialdemokraten ein Mandat weniger, den Fortschrittler (richtiger den vereinigten Fortschrittler und Zentrum) ein Mandat mehr zufallen. Die kleineren Gruppen fallen unter allen Umständen bei der Mandatsverteilung aus, sie hätten auch bei der Verbindung ihrer Vorschlagslisten keine Höchstzahl zu erreichen vermocht.

Für den neuen Verhältniswahlkreis Leipzig hätte sich auf Grund der Stimmzahl von 1912 folgende Berechnung ergeben:

Sozialdem.	Nationallib.	Fortschrittler	Reichspart.	Antisemit.	Zentrum	Polen
94 124	42 484	9 167	8 812	3 424	105	42
47 062	21 242	4 588	4 406	1 712	53	21
31 878	14 161	3 055	2 984	1 141	—	—

Die Höchstzahlen sind also 94 124, 47 062, 42 484 und 31 878. Die ersten beiden und die letzte entfallen auf die Liste der Sozialdemokraten, die also drei Mandate erhielten, die dritte auf den Wahlvorschlag der Nationalliberalen, denen ein Mandat zugeteilt werden würde. Die andern Gruppen fallen aus. Hätten sämtliche bürgerliche Parteien ihre Wahlvorschläge miteinander verbunden, so hätten sie eine Stimmzahl von 64 034, die durch 2 geteilt die Höchstzahl von 32 017 ergeben hätte. Die Höchstzahlen wären dann gewesen 94 124, 64 034, 47 062 und 32 017; es hätten also die Sozialdemokraten zwei und die vereinigten bürgerlichen Parteien auch zwei Mandate erhalten.

Diese Beispiele können natürlich nichts für den

Ausfall der kommenden Wahlen beweisen. Einmal hat der Krieg eine vollständige Umwälzung der Parteiverhältnisse bewirkt und auch eine Verschiebung der Bevölkerung, die alle bisherigen Voraussetzungen über den Hausen wirft. Wir müssen erwarten, daß die bürgerlichen Parteien, die bisher in manchen dieser Wahlkreise, da der Wahlkampf für sie von vornherein aussichtslos war, sich nur lau an der Abstimmung beteiligten, bei den vermehrten Ausfällen, die ihnen die Verhältniswahl bietet, ihre Anstrengungen erheblich verstärken werden; eine Verstärkung der Wahlbeteiligung ist noch in manchen Wahlkreisen möglich. In den beiden Leipziger Kreisen gingen 1912 88,2 Prozent der Wahlberechtigten zur Urne, in dem Stadtgebiet Berlin sogar nur 80,9. Eine Steigerung bis 90, ja über 90 Prozent, ist, wie die Praxis zeigt, sehr wohl möglich. Wir dürfen rechnen mit der fortschreitenden Erkenntnis der proletarischen Wähler, wir müssen aber auch die Verkümmung leider nicht kleiner proletarischer Schichten ins Lager der Regierungssozialisten in unsere Rechnung einstellen. Dürfen wir auch hoffen, daß wir diese Verkümmten zu einem großen Teil dem Sozialismus wiedergewinnen können, sobald wir erst wieder die Möglichkeit zu einer Agitation unter halbwegs normalen Verhältnissen und annähernd gleicher Verteilung von Wind und Sonne haben, so wissen wir doch nicht, ob wir vor den nächsten Wahlen zu dieser Arbeit noch genügend Frist haben werden. Es ist das sogar nicht einmal wahrscheinlich. Wir wissen nur, daß wir uns unter neuen Kampfbedingungen werden schlagen müssen. Wir dürfen vertrauen, daß wir auch auf diesem neuen Boden des Verhältniswahlsystems Siege erröchten werden. Es gilt nur, uns beizeiten für diesen Kampf zu wappnen. Es heißt schon jetzt, die Organisation auszubauen und die Mittel zu sammeln. Tuen wir alle unverdroffen unsere Pflicht, so wird der Erfolg unsere Arbeit krönen.

Kleiderfragen.

Am 22. August waren hundert Jahre seit der Einführung der Verfassung im Großherzogtum Baden verstrichen. Die Kammern traten deshalb an jenem Tage zu einer Feier im Sitzungssaale der Zweiten Kammer zusammen. Die offizielle Feier bestand in einer Ansprache der beiden Präsidenten an den Landesfürsten, die dieser mit einer Rede an die Abgeordneten erwiderte. Die Feier gibt Anlaß zu einigen Betrachtungen über die berühmte Neuorientierung, von der auch in Baden sehr wenig zu spüren ist. Wie sehr es im alten Zopfstil weitergeht, zeigt unter anderem die Kleiderordnung für den 22. August. Der Präsident der Zweiten Kammer erließ folgende Anweisung an die Abgeordneten:

„Anzug bei den Veranstaltungen Grad oder Feldgrau Uniform. Wer über einen Grad nicht verfügt, soll nach einer Mitteilung Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers, der hierüber die Entscheidung Sr. Maj. Hoheit eingeholt hat, im schwarzen Rock mit weißer Binde erscheinen und können die Orden und Ehrenzeichen von den Herren Kollegen auch am schwarzen Rock getragen werden. — Zu dem parlamentarischen Abend und in den Gesellschaftsräumen des Großherzoglichen Staatsministeriums sind die Kammermitglieder auf denselben Tag eingeladen. Als Anzug ist vorgeschrieben: Ueberrock oder Feldgrau Uniform.“

Heute ist in Baden erste Bürgerpflicht, die überflüssige Bekleidung an die Bedürftigen abzugeben. Der Volksvortreter kann dadurch aber, wie man sieht, bei gewissen festlichen Gelegenheiten in Bedrängnis kommen, falls er dann keinen Grad oder Gehrock mehr besitzt.

Von dem abhängigen Abgeordneten Marum, dem Vorsitzenden der Justizkommission, wußte bekanntlich der Vorwärts im Jahre 1915 zu berichten, daß er wiederholt vergeblich bei der Militärbehörde um die Erlaubnis zum Tragen von Zivilkleidung gebeten habe. Herr Marum legte Wert darauf, weil er beim Militär nur die Würde eines Trainegreites besaß; er empfand es als unerträglichen Zustand, daß der Kammerdiener in der Uniform eines Unteroffiziers sein „Vorgefekt“ war. Schließlich fand er für diese Schmerzen dann doch Verständnis bei der Behörde und durfte seine mangelnde militärische Stellung unter einem Zivilanzug verdecken.

Eine Begnadigung.

Vor einiger Zeit wurde ein empörender Fall einer Mißhandlung eines landwirtschaftlichen Arbeiters durch einen Agrarier in der Öffentlichkeit bekannt. Der mecklenburgische Rittergutsbesitzer v. Reggow hatte einen Schnitter, den er auf einem kleinen Felddiebstahl erwischt hatte, unbescheiden an einen Baum gebunden und mit der Reitpeitsche schwer mißhandelt. Nach dem Bekanntwerden dieser Mißhandlung wurde ein Strafverfahren gegen den prügeln den Gutsbesitzer eingeleitet. Die erste Instanz verurteilte ihn zu einer fächerlich geringen Geldstrafe, die zweite Instanz zu zwei Monaten Gefängnis. Kurze Zeit nach der Verurteilung wurde in der Presse mitgeteilt, daß dieser Prügelheld zu drei Wochen Festungshaft begnadigt worden sei. Diese Begnadigung eines Verurteilten, der ein so großes Maß von Rohheit an den Tag gelegt hatte, hat Aufsehen erregt. Die Deutsche Strafrechtszeitung beschäftigt sich mit diesem Fall und schreibt:

Für dieses Verhalten sind wohl nur zwei psychologische Erklärungen möglich: Entweder war der Täter eine sexuell krankhaft veranlagte Persönlichkeit — dann hätte das Gericht zu prüfen, ob der Geisteszustand die Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuches rechtfertigt, oder ob einer verminderten Zurechnungsfähigkeit im Strafmaße Rechnung zu tragen war. Das Eingreifen der Gnade wird gerade bei schweren sexuellen Verirrungen als weiten Verleumdungstreffen unbedenklich empfunden. Der aber es handelt sich um das rechtswidrige Vorgehen eines Mannes, der gegen einen erlappten Dieb zur Selbsthilfe durch Prügelstrafe schreitet und dadurch beweist, daß er in seiner Rechtsauffassung hinter der Zeit zurückgeblieben ist. Denn die herrschende Rechtsordnung hält das jus iniuriarum (das Recht zu strafen) der Staatsgewalt vor und verwirft das Strafmittel der körperlichen Züchtigung, die dem modernen Rechts empfinden als ebenso schändlich für den Geschlagenen wie den Vollziehenden ist. In letzterem Falle aber war es doppelt angebracht, eine solche eigenmächtige Auflehnung gegen die Rechtsordnung unter die Schwere des Gesetzes zu beugen und den strengsten Rechtszweck einzuhalten und durchzuführen, um dadurch den Täter zu belehren, daß niemand vor dem Gericht eine Ausnahmestellung beanspruchen darf. Die Anwendung des Gnadenrechtes, das stets eine Ausnahme von der Rechtsregel darstellt, muß gerade in diesem Täter die ihm